

► Mobiltelefon im Straßenverkehr

### Nochmals: Mobiltelefon/elektronisches Gerät im Straßenverkehr

| Wir haben in VA 19, 34 über erste Rechtsprechung zum neu gefassten § 23 Abs. 1a StVO berichtet. Inzwischen liegen weitere Entscheidungen vor: |

- OLG Hamm 28.2.19, 4 RBs 30/19, Abruf-Nr. 208446: Das bloße Halten eines elektronischen Geräts während des Führens eines Fahrzeugs erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 23 Abs. 1a StVO. Um den Tatbestand zu erfüllen muss dieses Gerät vielmehr benutzt werden (so zutreffend auch OLG Celle VA 19,108; OLG Brandenburg 18.2.19, (2 Z) 53 Ss-OWi 50/19 (25/29), Abruf-Nr. 208904; unzutreffend a. A. OLG Oldenburg VA 18, 180).
- OLG Köln 14.2.19, 1 RBs 45/19, Abruf-Nr. 208447: Das Aufnehmen eines Laptops durch den Betroffenen auf seinen Schoß zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht ausschließbar der Motor des Fahrzeugs an einer Lichtzeichenanlage manuell ausgeschaltet ist, begründet kein (fortgesetztes) Aufnehmen des Geräts gemäß § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO im Zeitpunkt des Losfahrens, wenn der Betroffene den Laptop beim Anfahren nicht in den Händen hält, sondern sich dieser auf seinem Schoß eingeklemmt zwischen Oberschenkel und Lenkrad befindet (zum „fahrzeugseitig automatischen Abschalten des Motors“, s. auch KG VA 19, 14). Aber: Wird beim Anfahren an der Lichtzeichenanlage weiter auf der Tastatur des Laptops getippt, scheidet eine noch erträgliche kurze Blickabwendung nach Maßgabe des § 23 Abs. 1a Nr. 2 StVO schon ihrer Natur nach aus; die so festgestellte Benutzung erfordert jedenfalls mehr als einen nur kurzen Blickkontakt.

► Geschwindigkeitsmessung

### VerfGH Saarland: Nachprüfbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen

| Der VerfGH Saarland hat am 9.5.19 über die Nachprüfbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen verhandelt (Lv 7/17, Abruf-Nr. 209138). Als Ergebnis der Verhandlung scheint sich abzuzeichnen, dass der VerfGH Saarland von den Herstellern und Verwendern von Messgeräten – auf dem Prüfstand stand ein Laserscanner TraffiStar S 350 der Firma Jenoptik – verlangen wird, dass die Betroffenen die Messungen nachträglich überprüfen können müssen. Das ist derzeit aber nicht bei allen Messgeräten möglich, da die meisten die Messdaten nicht abspeichern. |

Folge eines solchen Urteils wäre, dass entsprechende Messungen in Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen nicht verwertbar sind. Die Messgeräte müssten umgerüstet oder ausgetauscht werden. Von dieser Folge wären nicht nur künftige Verfahren betroffen, sondern auch bereits laufende, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

**PRAXISTIPP** | Als Verteidiger müssen Sie also Verfahren, in denen solche Messungen eine Rolle spielen, auf jeden Fall durch Einspruch und/oder weitere Rechtsmittel offen halten.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 208446



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 208447



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 209138

Messungen  
nicht verwertbar